

# Wasserversorgungs-Genossenschaft Marbach

## Reglement

Die Wasserversorgungs-Genossenschaft Marbach, im folgenden WVM genannt, ist ein Betrieb des privaten Rechtes, dem die Durchführung öffentlicher Aufgaben obliegt. Sie erlässt, gestützt auf Art. 8 der Statuten, sowie der einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlasse das folgende Reglement:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Zweck und Inhalt

Dieses Reglement regelt die Sicherstellung der Wasserversorgungs-Genossenschaft Marbach.

Es enthält Bestimmungen über die Planung der Wasserversorgung, die Versorgungsaufgabe, das Verhältnis der WVM zu den Wasserbezügern, die Wasserverteilung, die Finanzierung sowie über den Rechtsschutz und Widerhandlungen.

#### Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement sowie die Tarif- und Gebührenordnung gilt für alle Wasserbezüger und Wasserbezügerinnen sowie alle Eigentümer und Eigentümerinnen bzw. Baurechtsnehmer und Baurechtsnehmerinnen von Bauten und Anlagen im Versorgungsbereich der WVM. <sup>1</sup>

Als Wasserbezüger gelten die Genossenschaftsmitglieder, Abonnenten, Eigentümer, und Baurechtsnehmer der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

#### Art. 3 Zuständigkeit

Die WVM erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften. Der Vorstand der WVM ist für die Aufsicht, Koordination und das Rechnungswesen zuständig. Der Brunnenmeister ist für den technischen Betrieb und den Unterhalt verantwortlich.

Die WVM kann Ausführungsvorschriften erlassen.

---

<sup>1</sup> Nachfolgend werden der Einfachheit halber nur noch die Begriffe „Wasserbezüger“, „(Grund)Eigentümer“ und „Baurechtsnehmer“ verwendet, die weiblichen Formen sind jeweils mitgemeint.

## **II. Planung der Wasserversorgung**

### **Art. 4 Wasserversorgungsplanung**

Die WVM erstellt und überarbeitet periodisch die Wasserversorgungsplanung. Diese richtet sich nach den Bestimmungen des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes.

### **Art. 5 Trinkwasserversorgung in Notlagen**

Die WVM sorgt für die Trinkwasserversorgung in Notlagen im Sinne der Gesetzgebung über die Landesversorgung.

## **III. Versorgungsaufgabe**

### **Art. 6 Versorgungspflicht**

Die WVM gibt grundsätzlich dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität ab. Beeinträchtigungen in der Versorgung werden rechtzeitig angekündigt; sie vermitteln keinen Anspruch auf Ermässigung der Gebühren.

Die WVM gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a. das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann und
- b. der Brandschutz durch Hydrantenanlagen nach den Bedingungen der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Die WVM ist im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Wassermangel, Erstellen von Neuanschlüssen, Reparaturen etc. berechtigt, Einschränkungen oder Unterbrüche in der Wasserabgabe zu verfügen. Die WVM trifft alle ihr notwendig erscheinenden Massnahmen für eine rasche Behebung von Störungen.

## **IV. Verhältnis der Wasserversorgungs-Genossenschaft zu den Wasserbezügern**

### **Art. 7 Rechtsverhältnis**

Dieses Reglement und die jeweilige Tarif- und Gebührenordnung bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der WVM und ihren Wasserbezügern.

## Art. 8 Bewilligungspflicht

Eine Bewilligung der WVM ist erforderlich für

- a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
- b. die Errichtung von Schwimmbassins;
- c. die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen, insbesondere von Wasserbehandlungsanlagen
- d. den Bezug von Bauwasser
- e. vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten
- f. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte

Die Gesuche sind dem Vorstand der WVM mit allen erforderlichen Unterlagen vor Baubeginn einzureichen.

Die Wasserlieferung erfolgt, nachdem mit dem Eigentümer der Liegenschaft ein Abonnementsvertrag abgeschlossen ist und nachdem der Gesuchsteller bei Baubeginn eine Akontozahlung gemäss der Tarif- und Gebührenordnung entrichtet hat.

Die WVM kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen.

## Art. 9 Haftung

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und anderer Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen. Leitungen von privaten Quelleinrichtungen dürfen nicht mit dem Wasserleitungsnetz der WVM verbunden werden.

## Art. 10 Handänderung

Handänderungen von Grundstücken hat der bisherige Eigentümer der WVM innert 10 Tagen schriftlich zu melden. Der neue Eigentümer tritt in die Rechte und Pflichten des früheren Eigentümers gegenüber der WVM ein.

## Art. 11 Ende des Wasserbezugs

Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der WVM drei Monate vor Ende des Wasserbezugs unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die WVM, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezügem zu tragen.

## V. Wasserversorgungsanlagen

### Art. 12 Anlagen zur Wasserversorgung

Die Anlagen der WVM umfassen die Fassungsanlagen, allfällige Pumpwerke, Reservoirs, Fernwirkanlagen, das Hauptleitungsnetz inkl. Haupt- und Hausanschlussleitungsschieber, die Wasserzähler sowie alle übrigen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen. Die WVM erstellt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten diese Anlagen.

Hauptleitungen weisen in der Regel einen Durchmesser von 100 mm auf und dienen der Versorgung einer grösseren Anzahl Bauten oder der Speisung von Hydranten. Diese Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Sie sind Eigentum der WVM, ohne Rücksicht auf Bezahlung oder Beitragsleistungen durch Dritte und werden von ihr unterhalten. Die Hauptleitungen sind, wenn möglich, so an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöscher gemäss den Vorschriften der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Wenn eine bestehende Hauptleitung verlegt werden muss, hat der Verursacher die Kosten zu tragen.

Als Hausanschlussleitung gilt die Leitung von der Hauptleitung bis zum Wasserzähler. Die Hauszuleitung, exkl. Absperrvorrichtung bei der Anschlussstelle an der Hauptleitung, ist Eigentum des entsprechenden Wasserbezügers. Die WVM bestimmt im Bewilligungsverfahren die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Linienführung und Verlegetiefe, sowie Leitungsmaterial werden durch die WVM bestimmt bzw. genehmigt.

Hausanschlussleitungen dürfen nur durch Fachleute im Sanitärbereich erstellt, unterhalten und erneuert werden.

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Wasserbezügers.

### Art. 13 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Organe der WVM oder die von ihr beauftragten Fachleute sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

### Art. 14 Hydrantenanlagen und Löschschutz

Die Einwohnergemeinde erstellt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten alle Hydranten auf den Hauptleitungen.

Im Brandfall und für Uebungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

### Art. 15 Wasserzähler

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, der durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Die Wasserzähler werden auf Kosten der WVM installiert, unterhalten und ersetzt.

Die WVM bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Wasserzähler müssen stets zugänglich sein, so dass das Ablesen und die Demontage ohne besondere Umstände erfolgen können. Die Zähler müssen vor Frost und anderen schädlichen Einflüssen geschützt sein.

Änderungen am Wasserzähler dürfen nur die Organe der WVM vornehmen oder vornehmen lassen.

Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs der Normalverbrauch der Vorjahre berücksichtigt.

### Art. 16 Technische Bestimmungen

In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Wo dies zweckmässig ist, kann die WVM für mehrere Bauten oder Anlagen eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Ueberbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

Am Anschlusspunkt kann die WVM auf ihre Kosten einen Absperrschieber einbauen, der nur von ihr bedient werden darf.

Die Hausanschlussleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger einzumessen.

## Art. 17 Hausinstallationen

### Sorgfaltspflichten der Wasserbezüger

Die Wasserbezüger haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Hausinstallationen zu sorgen

Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der WVM die Mängel innert der fest-gelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die WVM die Mängel auf dessen Kosten beheben lassen.

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Wasserbezüger.

## VI. Finanzierung

### Art. 18 Finanzierung der Anlagen

Die WVM wird finanziell selbsttragend betrieben. Sämtliche Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung, den Werterhalt, die Verzinsung und Abschreibung sowie Wiederbeschaffung der Wasserversorgungsanlagen werden gedeckt durch:

- a. einmalige und jährliche Gebühren der Wasserbezüger
- b. Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer
- c. allfällige Beiträge der öffentlichen Hand
- d. Abgeltung betriebsfremder Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen kann die WVM eine angemessene Abgeltung verlangen.

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarif- und Gebührenordnung geregelt. Diese wird durch die Generalversammlung festgelegt.

## Art. 19 Einmalige Gebühren

Die Wasserbezüger haben für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Bei Erweiterungs-, An-, Auf- und Umbauten wird eine ergänzende Anschlussgebühr erhoben. Ausgenommen sind Massnahmen, die die Gebäudesanierung im Energiebereich betreffen. Diese bemisst sich gemäss Tarif- und Gebührenordnung in Abhängigkeit der wertvermehrenden Investitionen gemäss Schätzung der Gebäudeversicherung. Damit werden die Kosten für den Unterhalt, Erstellung und Erweiterung der Anlagen gedeckt.

## Art. 20 Jährliche Gebühren - Grund- und Verbrauchsgebühr

Zur Deckung der jährlichen Kosten der WVM haben die Wasserbezüger eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr gemäss der separaten Tarif- und Gebührenordnung zu bezahlen.

Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs festgelegt. Wenn keine oder ungenügende Angaben über den Trinkwasserverbrauch erhältlich sind, erfolgt die Ermittlung aufgrund von Erfahrungswerten.

## Art. 21 Gebührenerhebung - Rechnungsstellung

Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der WVM zu bestimmenden Zeitabständen.

## Art. 22 Gebührenpflichtiger Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Wasserbezüger im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

## Art. 23 Zahlungspflicht und Fälligkeit

Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Die WVM hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

Die Pflicht zur Zahlung der Grund- und Verbrauchsgebühren entsteht mit der Rechnungsstellung.

Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet. Reklamationen, die Rechnungen der WVM betreffend, sind innert 10 Tagen nach Zustellung beim Vorstand anzubringen.

## VII. Rechtsschutz, Widerhandlungen und Hinweise

### Art. 24 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der WVM betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einsprache-entscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

### Art. 25 Hinweise

Das gesetzliche Pfandrecht und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes richten sich nach dem kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz.

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 26 Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements fällig gewordene, einmalige Gebühren werden nach dem bisherigen Recht erhoben. Im Uebrigen gilt dieses Reglement uneingeschränkt.

### Art. 27 Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Wasserversorgungsreglement vom 1. Juli 2005 aufgehoben.

### Art. 28 Inkrafttreten

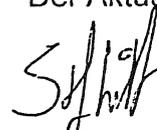
Dieses Reglement tritt am 12. Mai 2011 in Kraft.

Wasserversorgungs-Genossenschaft  
Marbach

Der Präsident

  
Bruno Renggli

Der Aktuar

  
Stephan Wittwer